



Jugendhilfe und Sport	Vorlagenart	Vorlagennummer
Verantwortlich: Zenker-Bruns, Karsten Datum: 03.01.2018	<b>Beschlussvorlage</b>	<b>2017/432</b>
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich		

## Beratungsgegenstand:

Jugendgerichtshilfe - Antrag auf Erhöhung der Fördergelder für das Betreuungsprojekt des Albert-Schweitzer-Familienwerks im Rahmen der Jugendstrafrechtspflege

## Produkt/e:

363-500 Adoptionsvermittlung, Gerichtshilfen

## Beratungsfolge

Status	Datum	Gremium
Ö	17.01.2018	Jugendhilfeausschuss
N	12.02.2018	Kreisausschuss

## Anlage/n:

-Flye

## Beschlussvorschlag:

Der Landkreis Lüneburg ändert die zwischen ihm und dem Albert-Schweitzer-Familienwerk bestehende vertragliche Regelung und fördert anteilig mit Hansestadt und Land Niedersachsen ab 01.01.2018 zwei Vollzeitstellen für die Arbeit des Betreuungsprojekts für junge Straffällige. Im Haushaltsjahr 2018 beträgt der Förderbetrag des Landkreises 58.370,25 €.

Die Finanzierung erfolgt unter der Maßgabe der Zustimmung aller Finanzierungspartner aus dem genehmigten Haushalt.

## Sachlage:

Das Albert Schweitzer-Familienwerk hat mit Schreiben vom 06.11.2017 beantragt, dass der Landkreis Lüneburg seine Fördermittel an der Finanzierung des sogenannten Betreuungsprojekts erhöht, um das eingesetzte Personal um ca. eine 0,5- Stelle zu erhöhen.

Um den Antrag im Kontext beurteilen zu können, informiert die Verwaltung im ersten Teil der Vorlage über die vom öffentlichen Jugendhilfeträger wahrzunehmende Aufgabe der Jugendgerichtshilfe.

## **Jugendhilfe im Strafverfahren/Jugendgerichtshilfe:**

Die Aufgaben der Jugendgerichtshilfe ergeben sich aus § 52 SGB VIII und § 38 Jugendgerichtsgesetz (JGG). Jugendstrafrecht kommt zur Anwendung bei straffällig gewordenen Jugendlichen (14 bis 18 Jahre) und Heranwachsenden (18 bis 21 Jahre).

Die Jugendgerichtshilfe soll straffällig gewordene junge Menschen während des gesamten Strafverfahrens begleiten. Konkreter beschreibt § 38 JGG die Tätigkeiten der Jugendgerichtshilfe. So bringt die Jugendgerichtshilfe Informationen über die Entwicklung, die aktuelle persönliche Situation und das Umfeld der straffällig gewordenen jungen Menschen in das Verfahren ein. Darauf basierend schlägt die Jugendgerichtshilfe der Justiz geeignete erzieherische Maßnahmen vor.

Die dann vom Jugendgericht angeordneten Auflagen und Weisungen sind durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendgerichtshilfe einzuleiten. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass diese durch die straffällig gewordenen jungen Menschen auch erfüllt werden. Auch während freiheitsentziehender Maßnahmen bleibt die Jugendgerichtshilfe für die straffällig gewordenen jungen Menschen Ansprechpartner und begleitet bei Entlassung die Wiedereingliederung in die Gesellschaft.

Die Jugendgerichtshilfe prüft auch, ob Leistungen der Jugendhilfe erforderlich sind. In diesen Fällen ist die Justiz entsprechend zu informieren, damit geprüft werden kann, ob die getroffenen Maßnahmen eine Einstellung des Verfahrens möglich machen.

Das JGG ist vornehmlich am Erziehungsgedanken ausgerichtet. Dies bedeutet, dass im Falle eines Strafverfahrens erzieherische Maßnahmen als Reaktion im Vordergrund stehen. Hierdurch sollen künftige Straftaten vermieden werden.

Eine mögliche erzieherische Maßnahme ist die Weisung an die Jugendliche/den Jugendlichen oder den die junge Heranwachsende/den jungen Heranwachsenden, sich einer Betreuung zu unterstellen. Diese kommt dann in Betracht, wenn bei den straffällig gewordenen jungen Menschen vielfältige Problemlagen erkennbar sind, die eine erneute Straffälligkeit begünstigen könnten. Anders als sonst in der Jugendhilfe üblich sind diese Betreuungsweisungen für die jungen Menschen bindend und bei Nichterfüllung durch die Justiz mit Zwangsmaßnahmen (Beugearrest) durchzusetzen.

Da die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Jugendgerichtshilfe diese intensive Betreuungsarbeit im Rahmen einer Betreuungsweisung zeitlich nicht selbst erbringen können, greifen sie hier auf das Angebot des Albert-Schweitzer-Familienwerks zurück.

### **Zum Betreuungsprojekt:**

Inhalte der Arbeit, Methoden und Zugangswege sind dem in der Anlage beigefügten Flyer des Projekts zu entnehmen. Darüber stehen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des Projekts im Rahmen der Sitzung für eine Vorstellung ihrer Arbeit zur Verfügung.

Die zurzeit zwischen dem Albert-Schweitzer-Familienwerk, der Hansestadt Lüneburg und dem Landkreis Lüneburg bestehende Vereinbarung wurde am 26.07.2016 geschlossen. Der aktuelle Finanzierungsplan für das Jahr 2017 ist weiter unten dargestellt.

Das Albert-Schweitzer-Familienwerk begründet seinen Antrag auf Mitfinanzierung einer 0,5-Stelle wie folgt:

Auf Grund zunehmender multipler Problemlagen der straffällig gewordenen jungen Menschen haben sich die Weisungszeiträume durch das Jugendgericht von sechs Monate auf zumeist 12 Monate Betreuungszeit ausgedehnt. Dies führte zu einem erhöhten Fallaufkommen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Betreuungsprojekts. Da aber gerade diese multiplen Problemlagen, in Verbindung mit Straffälligkeit und meist drohenden freiheitsentziehenden Maßnahmen, größtenteils eine Einzelbetreuung erforderlich machen, ist die personelle Aufstockung des Betreuungsprojekts auf zwei Vollzeitstellen erforderlich.

Zudem wurde das Angebot des Betreuungsprojekts inhaltlich erweitert. Künftig kann ein deliktsspezifisches Angebot für junge Menschen vorgehalten werden, die durch verschiedene Formen von Gewalt strafrechtlich in Erscheinung getreten sind.

Um die personelle Aufstockung des Betreuungsprojekts auf zwei Vollzeitstellen realisieren zu können, bedarf es einer Erhöhung der Förderung durch Hansestadt und Landkreis Lüneburg um jeweils 18.324,25 € auf künftig jeweils 58.370,25 €.

#### Finanzierungsplan:

2017		2018	
<b>Aufwendungen:</b>		<b>Aufwendungen:</b>	
Personal 1,415 VK*	87.545,97 €	Personal 2VK	125.522,21 €
Honorarkräfte	5.000,00 €	Honorarkräfte	5.000,00 €
sonstige nicht förderfähige Kosten (Mieten, Sachkosten, nicht förderfähige Personalkosten)	26.322,25 €	sonstige nicht förderfähige Kosten (Mieten, Sachkosten, nicht förderfähige Personalkosten)	35.218,29 €
<b>Gesamtaufwendungen:</b>	<b>118.868,22 €</b>	<b>Gesamtaufwendungen</b>	<b>165.740,50 €</b>
<b>Erträge:</b>		<b>Erträge:</b>	
Landesmittel für pädagogische MA	29.715,00 €	Landesmittel für pädagogische MA	42.000,00 €
Landesmittel für Honorarkräfte	2.500,00 €	Landesmittel für Honorarkräfte	2.500,00 €
Landkreis/Gemeinde	80.092,00€	Landkreis/Gemeinde	116.740,50 €
Bußgelder/Spenden	4.061,22 €	Bußgelder/Spenden	2.000,00 €
Eigenmittel des ASF	2.500,00 €	Eigenmittel des ASF	2.500,00 €
<b>Gesamterträge:</b>	<b>118.868,22 €</b>	<b>Gesamterträge:</b>	<b>165.740,50 €</b>

VK= Vollzeitkraft, Basis 38,5 Wochenstunden

Haushaltsmittel konnten wegen des späten Antrags von der Verwaltung für den Haushalt 2018 nicht mehr angemeldet werden. Es ist aber davon auszugehen, dass durch Mehreinnahmen bzw. Minderausgaben im Gesamtbudget der Jugendhilfe entsprechende Deckungsmittel bereitgestellt werden können.

### Täter-Opfer-Ausgleich

Der TOA vermittelt zwischen Geschädigten und Tätern und hat die außergerichtliche Konfliktschlichtung zum Ziel. Bedingung: Die Beschuldigten müssen die Tat zugeben.

Im Ausgleichsgespräch können die Geschädigten:

- Wut, Ärger, Angst und Verletztheit ausdrücken
- ihre Interessen vertreten,
- entscheiden ob und wie eine Wiedergutmachung des Schadens erfolgen kann

Im Ausgleichsgespräch können die Täter:

- Hintergründe für ihr Verhalten schildern
- Verantwortung für Ihr Verhalten übernehmen
- Zeigen, dass sie den Geschädigten und dessen Gefühle ernst nehmen
- den angerichteten Schaden wiedergutmachen

Erklären sich Geschädigte und Täter mit der gefundenen Lösung einverstanden kann der Täter-Opfer-Ausgleich zur Einstellung des Strafverfahrens führen.

### Anschrift

#### Albert-Schweitzer-Familienwerk

Betreuungsprojekt  
Bei der St. Johanniskirche 10  
21335 Lüneburg  
Tel.: 0 41 31/3 65 50

### Ansprechpartner

Jelena Bondarenko - Betreuung/Gruppenarbeit  
Diplom Sozialpädagogin  
Anti-Aggressivitäts- und Coolnesstrainerin  
Telefon: 0175-7210977  
bondarenko@familienwerk.de

Frido Ebeling - Betreuung/soziale Gruppenarbeit  
Diplom-Sozialpädagoge  
Telefon: 0170-2183523  
ebeling@familienwerk.de

Stefan Meste - Täter-Opfer-Ausgleich -  
Diplom-Sozialpädagoge  
Telefon: 01512-2959923  
meste@familienwerk.de

Günter Kalisch - Projektleitung -  
Telefon: 0175-9304475  
kalisch@familienwerk.de

## Betreuungsprojekt

Ambulante sozialpädagogische Angebote  
für Jugendliche und Heranwachsende  
nach JGG und  
nach SGB VIII



## Angebote

### Soziale Gruppenarbeit

Einmal wöchentlich. Inhalte orientieren sich an den Interessen der jeweiligen Teilnehmer.

**Dauer:** 6 Monate

### Sozialer Trainingskurs „Anti-Gewalt“

**Zielgruppe:** Junge Menschen, die ihre Kommunikation in Konfliktsituationen gewaltfrei gestalten wollen

ihre Frustrationstoleranz erhöhen  
aggressionsabbauende Techniken durch Sport kennenlernen wollen

**Dauer:** 6 Monate, je 60 min 1x wöchentlich

### Anti-Aggressivitäts-Training®

Konfrontativ-provokativer pädagogischer Ansatz

**Zielgruppe:** junge Menschen mit mehrfacher strafrechtlicher Auffälligkeit im Bereich Körperverletzung, Raub und/oder Sachbeschädigung

**Voraussetzungen:** Gemeinsames Gespräch mit Jugendgerichtshilfe, jungen Menschen und den Trainern, um die möglichen Ausschlußkriterien abzuwägen

#### Ziele:

Analyse der Aggressivitätsfaktoren  
Opferperspektive- und Empathie verinnerlichen  
Distanzierung von der gewaltbereiten Clique  
Rückfallprävention

**Dauer:** 6 Monate, je 90-120min 1x wöchentlich

## Einzelbetreuung

Grundlage für diese individuelle Unterstützung ist die Einigung auf Ziele in einem Förderplan, für die Dauer der Betreuung. Dafür findet eine Eingangsgespräch und auch ein Abschlussgespräch ggf. unter Beteiligung der Jugendgerichtshilfe statt.

Inhalte der Einzelbetreuung, z.B.:

- Aufbau einer Tagesstruktur
- Wohnungssuche und Sicherstellung des Lebensunterhalts
- Entwicklung von schulischen bzw. beruflichen Perspektiven
- Vermittlung zu anderen Institutionen
- Suche nach wegen ohne straffällig zu werden

**Dauer:** 3 bis 12 Monate, mindestens ein Termin pro Woche

**Nachbetreuung** auf freiwilliger Basis ist auch ohne eine weitere richterliche Weisung möglich

### Einzelcoaching - Konfliktkompetenz und Gewaltvermeidung –

**Zielgruppe:** junge Menschen, die ihre Konflikte konstruktiv und gewaltfrei lösen möchten  
ihr Verhalten reflektieren wollen

Alternativen zur Konfliktbewältigung kennenlernen möchten

**Dauer:** 3 Monate, ein Termin pro Woche

### Aufnahmevoraussetzung

Auf Vorschlag der Jugendgerichtshilfe spricht das Jugendgericht eine Weisung nach § 10 JGG (Jugendgerichtsgesetz) aus, durch die der junge Mensch für eine Dauer von i.d.R. 6 Monaten zur Teilnahme an den Angeboten des Betreuungsprojektes verpflichtet wird. Die Entscheidung darüber, welches dieser Angebote für den jeweiligen Fall nützlich und sinnvoll ist, wird im Projekt mit dem jungen Menschen gemeinsam entschieden.

